

Lara Walkling  
Am Schwarzenberg-Campus 2 (B)  
Raum B 1.005  
21073 Hamburg  
Tel.: 040/42878-3752  
E-Mail: graduiertenakademie@tuhh.de

Sprechzeiten:  
Di-Fr 10:00-15:00 Uhr

## Hinweise

zur Bewerbung um ein Promotionsstipendium nach dem Hamburgischen Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG) und der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsverordnung - HmbNFVO).

### 1. Förderungsvoraussetzungen (§ 3 HmbNFG)

#### Grundstipendium:

- Nachweisbar weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen des zur Promotion berechtigenden Hochschulabschlusses.
- Beginn der Förderung spätestens ein Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums. In besonders begründeten Einzelfällen (aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen) bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums.

#### Abschlussstipendium:

- Der Abschluss der Promotion mit einem über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis ist in der Förderungszeit von einem Jahr zu erwarten.
- Die\*der Bewerber\*in war zuvor längstens vier Jahre als akademische\*r Mitarbeiter\*in bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt. In besonders begründeten Einzelfällen (aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen) längstens sieben Jahre.

### 2. Höhe des Stipendiums (§ 5 HmbNFG)

Das Stipendium beträgt monatlich 1.200 €.

### 3. Kinderbetreuungszuschlag (§ 2 HmbNFVO)

Die Höhe des Kinderbetreuungszuschlages beträgt 154 € monatlich. Als Kinder zählen die nach dem Bundeskindergeldgesetz bezeichneten Personen. Den Kinderbetreuungszuschlag erhalten Stipendiat\*innen, die als Alleinstehende mindestens ein Kind zu versorgen haben bzw. die in einer eheähnlichen Gemeinschaft mindestens ein Kind zu versorgen haben, wenn die\*der Ehe-/Lebenspartner\*in nicht erwerbstätig ist.

### 4. Immatrikulation (§ 6 HmbNFG)

Die\*der Stipendiat\*in führt die Promotion als immatrikuliert\*er Doktorand\*in an der Technischen Universität Hamburg durch. Ist sie\*er dies bei Antragstellung nicht, so ist sie\*er verpflichtet, unverzüglich nach Bewilligung den Antrag auf Immatrikulation an der Technischen Universität Hamburg zu stellen. Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

### 5. Ausschluss der Förderung (§7 HmbNFG)

Ein Stipendium kann nicht gewährt werden, wenn die\*der Bewerber\*in

- bereits promoviert worden ist,
- für dasselbe Vorhaben oder ein anderes Vorhaben eine Förderung (= ein Stipendium) von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
- sich in einem Ausbildungsgang oder in einer beruflichen Einführung befindet (z.B. Referendariat),
- eine mehr als geringfügige Berufstätigkeit ausübt.

**Ein Verstoß dagegen führt zur sofortigen Einstellung des Stipendiums.**

### 6. Sonderzuwendungen (§ 4 HmbNFG, § 3 HmbNFVO)

Die Stipendiat\*innen können Sonderzuwendungen für Reisekosten und Sachkosten mit Ausnahme von Druckkosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für das Promotionsvorhaben erforderlich sind und die

Aufbringung dieser Kosten den Stipendiat\*innen nicht zuzumuten ist. Die Sonderzuwendungen für Sachmittel und Reisekosten im Inland sollen eine Gesamthöhe von 1023 Euro während der Förderungsdauer nicht überschreiten.

7. Nebentätigkeit (§ 4 HmbNFVO)

Als mit der Förderung zu vereinbarende Nebentätigkeit gilt eine Tätigkeit bis zu vier Wochenstunden. Jede beabsichtigte oder ausgeübte Nebentätigkeit ist unverzüglich formlos anzuzeigen.

**Ein Verstoß dagegen führt zur sofortigen Einstellung des Stipendiums.**

8. Anrechnung von Einkommen (§5 HmbNVO)

Einkünfte aus zulässiger Nebentätigkeit werden nicht angerechnet. Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts wird auf das Stipendium angerechnet, wenn es nach Abzug von Einkommen- und Kirchensteuer bei Ledigen 7.669 Euro bzw. bei Verheirateten oder Lebenspartner\*innen 12.271 Euro jährlich übersteigt.

9. Bewilligungsverfahren (§ 6 HmbNFVO)

Die Anträge werden von der Graduiertenakademie für Technologie und Innovation auf Erfüllung der formalen Kriterien überprüft. Anschließend werden sie an die zuständigen Studiendekanatsausschüsse weitergeleitet. Jeder Ausschuss gibt in einer Prioritätenliste seine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerber\*innen und deren Projekten ab. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft schließlich die Vergabekommission des Ausschusses für Lehre und Studium (ALS).

10. Verlängerung des Stipendiums (§ 3 HmbNFG, § 9 HmbNVO)

Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahre, beim Abschlussstipendium bis zu ein Jahr. Diese Zeiten können aus behinderungsbedingten Gründen um die Hälfte verlängert werden. Verlängerungsanträge müssen einen Arbeitsbericht und zwei Gutachten enthalten.

**Als Anlagen zum Erstantrag sind beizufügen:**  
(in deutscher oder englischer Sprache bzw. in beglaubigter Übersetzung)

- Antragsformular
- Anschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Zwei Gutachten von Hochschullehrenden
- Kopie(n) des Hochschulabschlusszeugnisses
- Arbeitsplan
- Betreuungserklärung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Zulassung zur Promotion
- Formular „Angaben zu Einkommensverhältnissen“
- Bei Internationalen: Pass und Aufenthaltstitel

### Weitere Informationen zu den einzureichenden Unterlagen:

- Im Anschreiben sollte die persönliche Befähigung dargelegt werden.
- Der tabellarische Lebenslauf sollte Angaben zu Studienverlauf und Studienschwerpunkten sowie über bisherige wissenschaftliche Veröffentlichungen enthalten.
- Die Gutachten sind von Hochschullehrenden (Professor\*in oder Privatdozent\*in) zu erstellen. Das Erstgutachten muss von der\*dem Betreuer\*in erstellt werden. Die\*der Betreuer\*in muss der Technischen Universität Hamburg angehören. Das Zweitgutachten muss von einer\*einem Hochschullehrenden an einer Hamburger Hochschule erstellt werden. In den Gutachten soll auf die persönliche Befähigung des\*der Bewerbers\*in eingegangen werden sowie die inhaltliche und zeitliche Erläuterung des Promotionsvorhabens bestätigt werden.
- Im Arbeitsplan sollte angegeben werden:
  - Thema
  - Zielsetzung der Dissertation
  - forschungsgeschichtliche Relevanz der Behandlung des Themas
  - materielle Durchführbarkeit des Vorhabens (Arbeitsvoraussetzungen)
  - geplanter Arbeitsvorgang und ggf. Gliederung der Dissertation
  - Zeitprognose bis zur Fertigstellung der Arbeit.
  - Wenn ein Teil der Arbeiten für die Dissertation bereits geleistet worden ist (z.B. Materialsammlungen, Versuche, Fertigstellung von Teilen der Arbeit, Vorarbeiten in Gestalt einer auszubauenden Staatsexamens-, Diplom-, Master- oder Magister-Arbeit), ist das bereits Geleistete anzugeben und die Planung der weiteren Arbeit davon abzuheben.
- Die Immatrikulationsbescheinigung kann nachgereicht werden.
- Der schriftliche Nachweis zur Zulassung zur Promotion kann nachgereicht werden.
- Angaben zu Einkommensverhältnissen, Familiensituation und Nebentätigkeiten werden im Formular „Angaben zu Einkommensverhältnissen“ erbeten. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind mit einzureichen.

Bewerbungen können bis zur jeweils in der Ausschreibung genannten Frist per E-Mail an [graduertenakademie@tuhh.de](mailto:graduertenakademie@tuhh.de) geschickt werden.

Die Verantwortung für eine vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei dem\*der Bewerber\*in. Verspätete Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang der E-Mail. Für Gutachten und Zeugnisse gibt es in der Regel eine einwöchige Nachreichfrist – genauen Termin bitte erfragen.

**Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Angaben im Hamburgischen Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG) und in der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsverordnung - HmbNFVO) in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich sind.**